#### BESCHLUSS

# des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 14. Juni 2019

 Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM

01830 Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 2**92**. Lebensjahr

#### Obligater Leistungsinhalt

- Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 2**92**. Lebensjahr
- Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01830 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.

 Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM

01832 Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 2**92**. Lebensjahr

#### Obligater Leistungsinhalt

- Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 2**92**. Lebensjahr
- 4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01832 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.

#### Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden zu Anmerkungen 1 und 2.
- 2. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird zu Anmerkung 1.

#### Teil C

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Änderung der ersten, zweiten und dritten Bestimmung im Abschnitt 1.8 EBM
  - Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnittes setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 2 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgungnach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger Voraus.
  - 2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 bis 01952 und 01960 erbracht werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 10§ 9 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgungder Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger nicht zu erfüllen.
  - 3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01955 und 01956 setzt voraus, dass die Einrichtung zusätzlich über eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 5 Abs. 9b§ 5a Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) verfügt.
- 2. Änderung der Legenden der Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 und 01955 im Abschnitt 1.8 EBM

Behandlung 01949 Substitutionsgestützte Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgungnach Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

O1950 Substitutionsgestützte Behandlung
OpiatabhängigerOpioidabhängiger gemäß Nr. 2
Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder
Behandlungsmethoden" der Richtlinie

Methoden vertragsärztliche Versorgungnach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

01955 Diamorphingestützte Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgungnach <del>den</del> Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der und Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), einschl. Kosten

#### 3. Änderung in der sechsten Bestimmung im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Substitutionsgestützte Behandlung OpiatabhängigerOpioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgungden Richtlinien-des Gemeinsamen Bundesausschusses	32014	32137; 32140; 32141; 32142; 32143; 32144; 32145; 32146; 32147; 32148; 32292; 32293; 32314; 32330; 32331; 32332; 32333; 32334; 32335; 32336; 32337

## 4. Änderung der Legende sowie der ersten und zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 32148 im Abschnitt 32.2.6 EBM

32148 Quantitative Alkohol-Bestimmung in der Atemluft mit apparativer Messung, z. B. elektrochemisch, im Rahmen der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" Richtlinie der Methoden vertragsärztliche Versorgung<del>den</del> **Richtlinien** des Gemeinsamen Bundesausschusses

> Der Höchstwert im Behandlungsfall die Untersuchungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 beträgt im ersten und zweiten Quartal der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung<del>den</del> Richtlinien Gemeinsamen des Bundesausschusses 125,00 EURO.

Der Höchstwert im Behandlungsfall für die Untersuchungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 beträgt ab dem dritten Quartal oder außerhalb der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" Richtlinie der Methoden vertragsärztliche Versorgung<del>den</del> Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses 64,00 EURO.

#### 5. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01949	Substitutionsgestützte Behandlung  OpiatabhängigerOpioidabhängiger im Rahmen der Take-Home- Vergabe	7	7	Tages- und Quartalsprofil
01950	Substitutionsgestützte Behandlung <del>Opiatabhängiger</del> Opioidabhängiger	4	4	Tages- und Quartalsprofil
01955	Diamorphingestützte Behandlung <del>Opiatabhängiger</del> Opioidabhängiger	KA	8	Tages- und Quartalsprofil

#### Teil D

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. April 2019

Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in die Präambeln 14.1 Nr. 2, 22.1 Nr. 2 und 23.1 Nr. 2 EBM